

STATUTEN

DES VERBANDES FILMREGIE UND DREHBUCH SCHWEIZ (ARF/FDS)

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Der Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz (ehemals Verband Schweizerischer Filmgestalter) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er wurde am 9. Oktober 1962 in Genf gegründet. Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Sekretärs (Geschäftsführer/in) oder, falls vorhanden, des Administrativ-Sekretariates.

Art. 2 Zweck

Der Verband setzt sich für die Entwicklung eines eigenständigen schweizerischen Films, für eine vielfältige Filmkultur in der Schweiz und für die beruflichen Interessen seiner Mitglieder ein.

Art. 3 Tätigkeiten

Der Verband unterstützt und beteiligt sich an Aktivitäten die die Entwicklung des schweizerischen Filmschaffens im In- und Ausland und des Films im allgemeinen fördern. Er versucht, in der Öffentlichkeit Interesse für den Schweizer Film und seine Probleme zu wecken. Er bemüht sich, eine Zusammenarbeit und eine gegenseitige Hilfe zwischen allen seinen Mitgliedern aufzubauen. Er fördert den Zugang neuer Leute zum Beruf. Er vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

Um die Mitgliedschaft des FDS können sich natürliche Personen bewerben, die professionell als Filmautoren, Regisseure oder Drehbuchautoren arbeiten und sich darum bemühen, in ihren Filmen einen persönlichen Ausdruck wiederzugeben. Mindestens ein Film muss öffentlich aufgeführt worden sein. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann den Vorstand damit beauftragen, bestimmte Persönlichkeiten zur Mitgliedschaft einzuladen. Diese gelten mit ihrer Zustimmung als aufgenommen. Verbandsmitglieder, welche das AHV-Alter erreichen, werden vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen als Ehrenmitglieder des FDS vorschlagen. Die Generalversammlung ist für den Entscheid über die Ehrenmitgliedschaft zuständig. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Gönnermitglieder

Der Vorstand kann Personen als Gönnermitglieder vorschlagen, wenn diese bereit sind den Verband ideell und materiell zu unterstützen. Zuständig für die Aufnahme ist die Generalversammlung. Als Gönnermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden. Gönnermitglieder werden über die Aktivitäten des Verbandes informiert und an die ordentliche Generalversammlung eingeladen als Gäste ohne Stimmrecht.

Art. 6bis assoziierte Mitglieder

Als assoziierte Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die in der Filmproduktion tätig sind und unter der Voraussetzung, dass mindestens einer der Teilhaber Mitglied im Sinne von Art 4 oder 5 ist. Zuständig für die Aufnahme ist die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Assoziierte Mitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden an die ordentliche Generalversammlung eingeladen als Gäste ohne Stimmrecht. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald keiner der Teilhaber mehr ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im Verband ARF/FDS ist

Art. 7 Wahrung der Interessen

Die Mitglieder verpflichten sich, sowohl die Interessen des Schweizer Filmes im Gesamten als auch die Interessen des FDS und seiner Mitglieder zu wahren.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt geben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Art. 10 Ausschluss

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verband ausschliessen. Dem Mitglied ist der Antrag des Vorstandes mindestens ein Monat vor der Generalversammlung mitzuteilen und zu begründen. Der Vorstand kann Mitglieder, die auch nach wiederholten Mahnungen die letzten zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt haben und nicht reagiert haben, ausschliessen.

III. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Interessengruppen

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

Die Verbandsmitglieder werden mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung einberufen, und zwar jeweils spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Einladung: Die Einladung hat mindestens 15 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder zu erfolgen.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Nötigenfalls wird vom Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche kann ausser vom Vorstand von einem Fünftel der Mitglieder oder von den Rechnungsrevisoren gefordert werden. Einladung: Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens 7 Tage zum voraus zu erfolgen.

Art. 14 Beschlüsse

Beschlussfähigkeit: Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassung: Entscheidungen werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefällt. Eine Ausnahme gilt für einen Auflösungsbeschluss.

Stimmrecht: Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied kann aufgrund einer schriftlichen Vollmacht höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 Kompetenzen der Generalversammlung

Berichte: Die ordentliche Generalversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Rechnung ab. Sie erteilt den verantwortlichen Organen Decharge.

Verbandspolitik: Sie legt die allgemeinen Richtlinien der Verbandspolitik fest und fällt die grundlegenden Entscheide.

Wahlen: Die Generalversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten, den Sekretär (Geschäftsführer/in), zwei Revisoren und die Mitglieder ständiger Kommissionen. Sämtliche Wahlen erfolgen auf ein Jahr, ausser es handelt sich um Delegationen in Organe mit längeren Wahlperioden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Statutenänderungen: Vorschläge für Statutenänderungen sind innert der vom Vorstand bestimmten, angemessenen Frist schriftlich einzugeben, damit sie spätestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich den Mitgliedern zugestellt werden können.

Festsetzung der Mitgliederbeiträge: Auf Antrag des Vorstandes legt die Generalversammlung Art und Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder und Gönnermitglieder für das folgende Jahr fest.

Art. 16 Auflösung

Nur eine speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Verbandes beschliessen.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte, verfolgt die Ereignisse und ergreift wo nötig Initiativen. Der Verband wird durch die kollektive Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder verbindlich verpflichtet.

Art. 18 Interessengruppen

Die Generalversammlung kann Gruppen von Verbandsmitgliedern, die mit spezifischen Situationen konfrontiert sind, den Status von Interessengruppen FDS verleihen. In Interessengruppen können auch Nicht-FDS-Mitglieder mitwirken. Die Interessengruppen konstituieren sich im Rahmen des Generalversammlungsbeschlusses selbst. Die Interessengruppen haben Antragsrecht an alle Organe. Sie sind bei Fragen, die sie speziell betreffen vom Vorstand zu konsultieren. Die Interessengruppen treten im Namen der Interessengruppe, nicht aber im Namen des Verbandes, an die Öffentlichkeit. Der FDS unterstützt die Interessengruppen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Vorstand entscheidet über die finanzielle Unterstützung der Interessengruppen.

IV. FINANZEN, ABRECHNUNGEN UND KONTROLLSTELLE

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Geschenken, Subventionen und Legaten

Art. 20 Abrechnung

Das Rechnungsjahr des Verbandes endet am 31. Dezember. Zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern die Jahresrechnung und die Bilanz zugestellt. Die Buchhaltung steht jedem Mitglied zur Einsichtnahme offen.

Art. 21 Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein. Mindestens einmal jährlich prüfen die Revisoren die Buchhaltung und erstellen den Bericht der Kontrollstelle. An der Generalversammlung muss den Mitgliedern der Bericht der Kontrollstelle verlesen werden.

V. AUFLÖSUNG

Art. 22 Auflösung

Im Falle der Auflösung wird nach der Liquidation des Verbandsvermögens ein allfälliger Überschuss einer Institution zugewendet, welche die gleichen Zwecke wie der Verband verfolgt.

beschlossen an der Generalversammlung vom 9. Oktober 1962
und revidiert am 14. März 1970 und am 1. Juni 1985;
deutscher Name geändert an der ao.GV vom 24. Januar 1998; ergänzt am 9.6.2001
Namensänderung italienisch und französisch sowie ergänzt mit Art. 6bis an der GV vom 8. Mai 2004
Ergänzung Art. 2 und Art. 3 an der GV vom 7.4.2006
Ergänzung Art. 4, GV 2.4.2011